2013-077

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 12. Februar 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt**, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2010 (Einsprache gegen amtliche Einschätzung, § 160 Abs. 4 StG; Richtigkeit des Nichteintretensentscheids der Steuerverwaltung, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

A. Nachdem der Rekurrent, X, zweimal gemahnt worden war, die Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2010 abzugeben, wurde er mit amtlicher Einschätzung vom 12. Dezember 2012 für die kantonalen Steuern pro 2010 veranlagt.

B. Gegen diese Veranlagungsverfügung erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 15. Januar 2013 Einsprache und legte die Steuererklärung für das Jahr 2010 bei. Er beantragte eine „rektifizierte Einschätzung aufgrund der eingereichten Beweismittel".

Mit Einspracheentscheid vom 18. März 2013 trat die Steuerverwaltung auf die Einsprache nicht ein. Zur Begründung wurde festgehalten, dass die Einsprache gegen die amtliche Einschätzung nicht innerhalb der 30-tägigen Einsprachefrist ergangen sei.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid hat der Rekurrent mit Eingabe vom 19. April 2013 Rekurs erhoben. Zur Begründung führt der Rekurrent an, dass er die amtliche Einschätzung am 14. Dezember 2012 erhalten habe. Es habe ihm jedoch nicht mehr gereicht, die Einsprache am 14. Januar 2013 der Post zu übergeben, weshalb er die Einsprache am 15. Januar 2013 bei der Steuerverwaltung persönlich vorbeibrachte. Somit sei die Einsprachefrist gewahrt, denn ob er die Einsprache der Post am 14. Januar 2013 aufgebe oder diese am 15. Januar 2013 persönlich vorbeibringe, sei einerlei.

In ihrer Vernehmlassung vom 23. Mai 2013 schloss die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an

die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. März 2013 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 19. April 2013 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 18. März 2013 aufzuheben und es sei rektifizierte Einschätzung vorzunehmen.

b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.

3. a) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügliche Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006, § 142 N 2). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat der Steuerpflichtige nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., § 140 N 66 bis 76).

b) Wird die Einsprache verspätet erhoben oder ist bei einer Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung innerhalb der Einsprachefrist keine rechtsgenügliche Begründung eingegangen, so hat die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen (StRKE 2013-016 vom 11. September 2013 i.S. A.H.S, StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.).

c) Ist die Steuerverwaltung auf eine Einsprache nicht eingetreten, so kann vor der Steuerrekurskommission nur geltend gemacht werden, dass die Steuerverwaltung zu Unrecht einen Nichteintretensentscheid gefällt habe. Hingegen kann das im Einspracheverfahren Versäumte im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht nachgeholt werden, weshalb materielle Vorbringen nicht mehr gehört werden (vgl.

Grüninger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 102).

4. Das Track & Trace zeigt, dass dem Rekurrenten die Veranlagungsverfügung vom 12. Dezember 2012 am 14. Dezember 2012 zugestellt worden ist. Die 30-tägige Einsprachefrist begann damit am 15. Dezember 2012 zu laufen und endete am 14. Januar 2013. Der Rekurrent bestätigt in seiner Rekursbegründung vom 19. April 2013, dass er die Einsprache und Veranlagung für das Steuerjahr 2010 am 15. Januar 2013 der Steuerverwaltung übergeben habe. Die Frist ist gewahrt, wenn der Rekurs am letzten Tag der schweizerischen Post übergeben wird. Hingegen genügt nicht, dass der Rekurrent die Einsprache zu dem Zeitpunkt, in dem sie bei rechtzeitiger Übergabe an die schweizerische Post voraussichtlich bei der Steuerverwaltung eingegangen wäre, direkt bei der Steuerverwaltung abgegeben hat. Die Eingabe erfolgte somit verspätet und die gesetzliche Frist lässt sich nicht dadurch heilen, dass der Rekurrent die Einsprache am 15. Januar 2013 persönlich vorbeibrachte. Der Nichteintretensentscheid ist demnach zu bestätigen und der Rekurs abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrent in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 600.00.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.